

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 112-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.369

Eingereicht am: 06.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in)
Graf-Rudolf (Belp, Grüne)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 16

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1195/2018 vom 14. November 2018
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Öffentliches Beschaffungswesen: Keine Finanzierung von Geschäften, die Kinderarbeit legitimieren.

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens bei allen Verfahrensarten die Lieferanten und Leistungserbringer gesetzlich und vertraglich zu verpflichten, dass in der gesamten Herstellungskette keine Kinderarbeit vorhanden ist.

Begründung:

Es geht hier nicht um die Kindermitarbeit, wie es in vielen Familien und Gemeinschaften noch der Brauch ist, wo Kinder in die tägliche Arbeit miteinbezogen werden und so viel lernen und beitragen können und damit ihren «Lebensurgrund» gut entwickeln können, ohne dass sie körperlichen und seelischen Schaden nehmen. Es geht um die globale Kinderarbeit, die Kinder in die Arbeitswelt so einspannt, dass das fröhliche, ungezwungene Kind-sein-dürfen, das vielseitige Weiterlernen und sich entwickeln können keinen Platz mehr haben, und sie damit krank macht. Es ist ein Verbrechen, hier im fetten Wohlstand diese Ausbeutung weiterhin zu dulden oder sogar zu fördern. Da gibt es nichts weiter zu begründen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionäre, dass Kinderarbeit nie Grundlage öffentlich beschaffter Leistungen sein darf.

Dieser Grundsatz ist auf gesetzlicher Ebene bereits verankert. Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche in der Schweiz nicht beschäftigt werden, mit bestimmten Ausnahmen.¹ Und in Bezug auf Leistungen, die im Ausland erbracht werden, hält die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)² fest, dass die Anbieterinnen oder Anbieter die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu gewährleisten haben. Zu diesen gehört auch das Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Dieses Übereinkommen verbietet für Jugendliche unter 18 Jahren namentlich sklavereiähnliche Praktiken, den Einsatz im Sexgewerbe oder bei illegalen Tätigkeiten wie im Drogenhandel. Verboten ist zudem allgemein «jede Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist», was durch innerstaatliche Gesetzgebung zu konkretisieren ist.³ In der laufenden Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts des Bundes und der Kantone wird die Verpflichtung, diese Anforderungen auch den Subunternehmerinnen zu überbinden, voraussichtlich ausdrücklich erwähnt.⁴

In Bezug auf vertragliche Verpflichtungen sehen bereits die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kantons Bern vom 6. Dezember 2016 (AGB BE) für die Beschaffung von Gütern bzw. Dienstleistungen in Ziff. 4 vor, dass Vertragspartner mit Sitz in der Schweiz die Schweizer Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen einhalten müssen. Vertragspartner mit Sitz im Ausland müssen die Bestimmungen einhalten, die am Ort der Leistungserbringung im Ausland gelten, zumindest aber die ILO-Kernübereinkommen und damit auch das Verbot der schädlichen Kinderarbeit. Lieferanten, die diese Pflicht verletzen, schulden dem Kanton eine Konventionalstrafe von 10% der Vergütung bis zu einem Maximum von CHF 100'000.⁵ Die AGB BE sehen in Ziff. 3 auch vor, dass die Lieferanten ihren Zulieferanten oder Subunternehmern die genannten Bestimmungen überbinden müssen. Diese AGB-Vorschriften entsprechen denjenigen der AGB des Bundes.⁶ Der Einsatz der AGB BE (oder allfälliger sektorenspezifischer AGB) ist durch Weisungen der Kantonalen Beschaffungskonferenz (KBK) für alle Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von CHF 10'000 vorgeschrieben. Bei Bauten wenden das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) und das Tiefbauamt (TBA) ebenfalls Verträge an, die die Lieferanten zur Einhaltung der Schweizer Arbeitsnormen bzw. der ILO-Kernübereinkommen verpflichten, was vor allem für Materialien wie Rand- und Pflastersteine von Bedeutung sein kann.

¹ Art. 30 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11); vgl. für einen historischen Überblick auch: Thomas Gull, [Kinderarbeit](#), in: Historisches Lexikon der Schweiz (<http://www.hls-dhs-dss.ch>), 2015

² Art. 16 Abs. 4 [ÖBV](#) (BSG 731.21)

³ Art. 2-4 des [Übereinkommens](#) (SR 0.822.728.2)

⁴ Vgl. Geschäft Nr. [17.019](#) der Bundesversammlung (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Totalrevision), Art. 12 Abs. 3 E-BöB, gemäss der [Fassung des Nationalrates](#) als Erstrat vom 13. Juni 2018

⁵ Ziff. 4 der AGB BE, publiziert auf www.be.ch/agb

⁶ Ziff. 4 der AGB des Bundes, publiziert auf www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html

Damit ist die von der Motion geforderte Verpflichtung sowohl auf gesetzlicher wie auch auf vertraglicher Ebene bereits umgesetzt. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung. Er ist sich dabei bewusst, dass mit den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen das Risiko nicht ganz beseitigt werden kann, dass der Kanton Leistungen beschafft, die mit Kinderarbeit erstellt wurden. Die Beschaffungsstellen können die Einhaltung der Verpflichtung, vor allem im Ausland, in der Regel nicht selbst kontrollieren. Sie sind daher unter anderem auf Hinweise zu Verstössen von anderen Behörden, aus der Bevölkerung oder von Nichtregierungsorganisationen angewiesen.

Verteiler

- Grosser Rat